Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 8702.) Gesetz, betreffend den Ankauf der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn und den Bau einer Eisenbahn von Cölbe nach Laasphe. Vom 7. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

a) für Rechnung des Staates die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke der Main-Weserbahn nebst allem Zubehör zum Preise von 17 250 000 Mark nach näherer Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 20. November 1878 und der zugehörigen Nachtragserklärungen vom $\frac{\text{17. Juli}}{\text{1. August}}$ 1879 käuflich zu erwerben,

b) zum Bau einer Eisenbahn von Cölbe nach Laasphe die Summe von 1 600 000 Mark zu verwenden.

Mit der Ausführung der unter b genannten Bahn ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte, zum Bau der Bahn, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe des von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekts erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, ist seitens der daran betheiligten

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1880.

Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten.

C. Außerdem ist von den Interessenten zu den Baukosten noch ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von 120 000 Mark zu leisten.

§. 2.

Der nach §. 1 erforderliche Geldbedarf von zusammen 18 850 000 Mark ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinssatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichnete Eisenbahnstrecke beziehungsweise Eisenbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, den Vertrag vom 30. Mai 1868, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn aufzuheben und denselben durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, nach welchem die bezeichnete Strecke an den Preußischen Staat abgetreten werden soll, sind zu diesem Zwecke die Bevollmächtigten der beiden Hohen Regierungen und zwar

seitens der Königlich Preußischen Regierung:

1) der Ober-Bau- und Ministerialdirektor Theodor Weishaupt,
2) der Geheime Ober-Finanzrath Max Rötger,
3) der Geheime Legationsrath Paul Reichardt,

seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

1) der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath Dr. Carl Neidhardt,
2) der Ministerialrath Franz Fink

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung überträgt das ihr zustehende Eigenthumsrecht an der in ihrem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn nebst allem Zubehör auf den Preußischen Staat gegen Zahlung von Siebzehn Millionen Zweihundertfünfzigtausend Mark.

Der Uebergang des Eigenthums findet am 1. April 1879 gegen kostenfreie baare Ablieferung vorbezeichneter Geldsumme an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt statt.

Mit demselben Tage tritt der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag nebst Schlußprotokoll vom 30. Mai 1868, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn, außer Kraft.

Alle Kosten für Erweiterungsbauten und Anlagen der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn, sowie für Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Unterzeichnung dieses Vertrages aus anderen als Betriebsfonds entstehen möchten, übernimmt die Königlich Preußische Regierung auf ihre Rechnung.

Für die Zeit bis zum 31. März 1879 findet eine vollständige Abrechnung über die Betriebserträgnisse der Main-Weserbahn, über die Resteinnahmen und Ausgaben und über etwaige zur Vertheilung bestimmte Entschädigungsgelder fremder Bahnen nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 30. Mai 1868 statt.

Der hiernach der Großherzoglich Hessischen Regierung zufallende Antheil ist längstens bis zum 1. September 1879, soweit die Ueberschüsse bis dahin festgestellt sind, von der Verwaltung der Main-Weserbahn an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt abzuliefern.

Die Fonds für Unterstützungen und Pensionen, sowie die Kleiderkasse bleiben hierbei außer Rechnung. Diese Fonds verbleiben der Verwaltung der Main-Weserbahn, wogegen die genannte Verwaltung auch alle Verpflichtungen in Bezug auf die Pensions- und Unterstützungskassen, die Kranken- und Sterbekassen, sowie die Kleiderkasse der Angestellten und der ständigen Arbeiter übernimmt.

Artikel 2.

Hinsichtlich der Erwerbung des zu späteren Erweiterungen der Main-Weserbahn und deren Stationsplätze auf Großherzoglich Hessischem Gebiete etwa erforderlichen Grund und Bodens kommen die für die Main-Weserbahn zur Zeit bestehenden Bestimmungen auch ferner zur Anwendung, soweit solche nicht durch allgemein für die Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen gültige Gesetze eine Abänderung erleiden möchten.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung von Projekten für Erweiterungsanlagen, soweit solche die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwegen, sowie die baupolizeiliche Prüfung von Bahnhofsanlagen betrifft, bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 3.

Die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weserbahn wird seitens der Königlich Preußischen Regierung im Bau und Betrieb nach denselben Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt behandelt, wie der übrige Theil dieser Bahn.

Artikel 4.

Soll die Großherzoglich Hessische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Main-Weserbahn auf Großherzoglich Hessischem Gebiete kreuzen, so wird die Königlich Preußische Regierung gegen deren Ausführung keine Einsprache erheben. Es sollen aber Niveaukreuzungen mit Eisenbahnen, sowie Drehbrücken bei Kanälen ausgeschlossen sein und von der Großherzoglich Hessischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Main-Weserbahn gestört werde, noch der Verwaltung derselben ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung neuer Uebergänge.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung kann innerhalb ihres Gebietes die Zulassung des technischen Betriebsanschlusses anderer Eisenbahnunternehmungen, jedoch mit Ausschluß von Anschlüssen auf freier Bahn, verlangen; bezüglich der Uebergangsgebühren wird die Königlich Preußische Regierung dergleichen Anschlüsse

nach denselben Grundsätzen behandeln, welche in Preußen für Anschlüsse von Staatsbahnen überhaupt in Geltung stehen.

Soweit hierbei die Mitbenutzung bestehender Bahnhofsanlagen und Bahnstrecken erforderlich wird, ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Auch ist die Verwaltung der Main-Weserbahn verpflichtet, Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit den auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Bahnstationen zuzulassen.

In keinem der vorgenannten Fälle dürfen der Verwaltung der Main-Weserbahn durch eine solche Anlage Kosten erwachsen, noch darf der Betrieb dieser Bahn behindert oder erschwert, noch die Betriebssicherheit benachtheiligt werden.

Artikel 6.

So lange die Königlich Preußische Regierung sich im Eigenthum und Betrieb der Main-Weserbahn befindet, soll die im Großherzogthum Hessen belegene Strecke dieser Bahn mit allem zum Betrieb nothwendigen Zubehör weder zur Grundsteuer noch rücksichtlich des Betriebs zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Dasselbe gilt für den Fall des etwaigen Ueberganges der Main-Weserbahn an das Deutsche Reich (Art. 16).

Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird ihre Genehmigung zur Erbauung eines bedeckten Uebergangs von dem Perron der Main-Weserbahn zu Gießen nach dem dortigen Perron der Oberhessischen Bahnen, wenn die Großherzoglich Hessische Regierung solches im Interesse des Personenverkehrs wünschen sollte, nicht versagen, insoweit der Umbau des Bahnhofs oder die Vergrößerung des jetzigen Empfangsgebäudes der Main-Weserbahn hierdurch nicht behindert wird.

Zwischen der Main-Weserbahn, der Deutz-Gießener Bahn und den Oberhessischen Bahnen soll auch ferner eine Schienenverbindung bei Gießen eingerichtet bleiben. Sollte wegen des Umbaues eines der dortigen Bahnhöfe die jetzt bestehende Geleiseverbindung verändert werden müssen, so tragen die Main-Weserbahn und die Oberhessischen Bahnen, jede für sich, die Kosten des auf ihr Bahnterrain entfallenden Theils der Veränderung.

Artikel 8.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn erfolgt durch das im Bahnpolizeireglement bezeichnete Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Großherzoglich Hessischen Behörden in Pflicht zu nehmen ist. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglich Hessischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel 9.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebs derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen und polizei-

lichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke der Main-Weserbahn Anwendung.

Artikel 10.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weserbahn erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden.

Bei der Auswahl des auf Großherzoglich Hessischem Gebiete zu stationirenden niederen Personals (Bahnwärter, Weichensteller, Packer, Arbeiter ꝛc.) sind Angehörige des Hessischen Staates thunlichst zu berücksichtigen.

Wenn die Großherzoglich Hessische Regierung aus polizeilichen Gründen die Entfernung eines auf ihrem Gebiete stationirten Beamten von seiner Stelle für geboten erachten sollte, so wird sie der Königlich Preußischen Regierung hierüber Mittheilung machen und diese dann ein solches Ansinnen sobald als thunlich berücksichtigen.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, den als Großherzoglich Hessisches Mitglied der Direktion der Main-Weserbahn seither angestellten Beamten mit seiner gegenwärtigen Besoldung und allen sonstigen Rechten in ihren Dienst zu übernehmen oder denselben, wenn er dieses vorziehen sollte, in den Ruhestand zu versetzen. Im letzteren Falle wird die Königlich Preußische Regierung die Pensionirung auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 27. November 1874 eintreten lassen. Dagegen ist im Falle der Uebernahme in den Preußischen Staatsdienst die etwaige Pensionirung dieses Mitgliedes der Direktion nach Maßgabe der für die Preußischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der im Großherzoglich Hessischen Staatsdienste zurückgelegten Dienstzeit zu bewirken, dem betreffenden Beamten aber ein Pensionsbetrag von mindestens der Höhe zu gewähren, wie er ihn beanspruchen könnte, wenn er am 1. April 1879 auf Grund des gedachten Großherzoglich Hessischen Gesetzes in den Ruhestand versetzt wäre.

Artikel 11.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel 12.

Alle privatrechtlichen Ansprüche, welche in Veranlassung der Anlage, des Betriebs und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn gegen die Königlich Preußische Betriebsverwaltung

erhoben werden, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Großherzoglich Hessischen Gerichte. Zu dem Ende soll die Stadt Gießen als juristisches Domizil der Königlich Preußischen Bahnverwaltung in dem Großherzogthum Hessen betrachtet werden. Verbrechen und Vergehen bezüglich der obigen Bahnstrecke oder der Transporte auf derselben werden ebenfalls von den zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörden untersucht und nach den im Großherzogthum Hessen geltenden Gesetzen beurtheilt.

Artikel 13.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt in Ansehung der auf ihrem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn die Landeshoheit vorbehalten.

Auf dieser Strecke sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet und von den daselbst stationirten Bahnbeamten, sofern sie Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sind, die Großherzoglich Hessische Kokarde getragen werden.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des ihr über die im Großherzogthum belegene Strecke der Main-Weserbahn zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius bestellen, welcher sie hinsichtlich der Beziehungen zur Königlich Preußischen Verwaltung der Main-Weserbahn in allen, nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeigneten Fällen zu vertreten hat.

Artikel 15.

Die Festsetzung der Tarife, die Feststellung des Fahrplanes und die Erlassung aller sonstigen, die Verwaltung und den Betrieb der Main-Weserbahn betreffenden Verordnungen ist ausschließlich Sache der Königlich Preußischen Regierung, welche sich jedoch verpflichtet, die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weserbahn in gleicher Weise wie die übrigen Strecken dieser Bahn zu behandeln.

Was den Fahrplan betrifft, so wird die Königlich Preußische Regierung, so lange nicht eine anderweite Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffen sein wird, über die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke bis Frankfurt a. M. täglich in beiden Richtungen mindestens je fünf Personenbeförderung vermittelnde Züge führen und auf sämmtlichen, im Großherzogthum Hessen zur Zeit vorhandenen Stationen halten lassen. Von diesen Zügen sollen vier unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung wie bisher auf die Zeit von fünf Uhr Morgens bis elf Uhr Abends annähernd gleichmäßig zur Befahrung der im Großherzogthum belegenen Bahnstrecke vertheilt werden.

Artikel 16.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung die auf deren Gebiete belegene Strecke der Main-Weserbahn nicht veräußern.

Für den Fall der Veräußerung behält sich die Großherzoglich Hessische Regierung das Recht vor, diese Strecke gegen Erstattung der Anlagekosten für sich zu erwerben. Zu dem gegenwärtigen Kaufpreis werden in diesem Fall die Kosten von künftig ausgeführten Erweiterungsanlagen zugesetzt und die Werthe von stattgehabten Deteriorationen abgeschrieben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben keine Geltung für den Fall, daß etwa die Preußischen Staatseisenbahnen und hiermit auch die obenbezeichnete Eisenbahnstrecke an das Deutsche Reich abgetreten werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 20. November 1878.

(L. S.) Weishaupt.
(L. S.) Rötger.
(L. S.) Reichardt.
(L. S.) Neidhardt.
(L. S.) Fink.

Im Artikel 1 des Staatsvertrages vom 20. November 1878, betreffend die Abtretung des Eigenthums des Großherzoglich Hessischen Antheils der Main-Weserbahn an Preußen, ist als Termin für den Eigenthumsübergang der 1. April 1879 festgesetzt worden. Da es nicht angängig gewesen ist, bis zu diesem Zeitpunkte die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der Landesvertretungen der kontrahirenden Staaten zu dem gedachten Vertrage herbeizuführen, so ist die Verlegung jenes Termins nothwendig geworden. Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich deshalb, unter der Voraussetzung einer gleichen Erklärung der Großherzoglich Hessischen Regierung, damit einverstanden, daß in Abänderung des Artikels 1 Al. 2 des Staatsvertrages vom 20. November 1878 der 1. April 1880 als derjenige Zeitpunkt angenommen werde, in welchem gegen Zahlung der stipulirten Kaufsumme das Eigenthum des Großherzoglich Hessischen Antheils der Main-Weserbahn an den Preußischen Staat übergehen soll.

In Folge dieser Terminsverlegung erklärt sich die Königlich Preußische Regierung unter der obigen Voraussetzung ferner damit einverstanden, daß

1) die im Artikel 1 Al. 5 des gedachten Vertrages vorgesehene vollständige Abrechnung über die Betriebserträgnisse der Main-Weserbahn, über die Resteinnahmen und Ausgaben und über etwaige zur Vertheilung

bestimmte Entschädigungsgelder fremder Bahnen nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 30. Mai 1868 für die Zeit bis zum 31. März 1880 stattfinden und der danach der Großherzoglich Hessischen Regierung zufallende Antheil längstens bis zum 1. September 1880, soweit die Ueberschüsse bis dahin festgestellt sind, an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt abgeliefert werden soll, und daß

2) in Abänderung des Artikels 10 Al. 4 des Staatsvertrages vom 20. November 1878 im Falle der Uebernahme des Großherzoglich Hessischen Mitgliedes der Direktion der Main-Weserbahn in den Preußischen Staatsdienst diesem Beamten bei seiner etwaigen Pensionirung ein Pensionsbetrag von mindestens der Höhe zu gewähren sei, wie er ihn würde beanspruchen können, wenn er am 1. April 1880 auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 27. November 1874 in den Ruhestand versetzt wäre.

Berlin, den 17. Juli 1879.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Philipsborn.

Im Artikel 1 des Staatsvertrages vom 20. November 1878, betreffend die Abtretung des Eigenthums des Großherzoglich Hessischen Antheils der Main-Weserbahn an Preußen, ist als Termin für den Eigenthumsübergang der 1. April 1879 festgesetzt worden. Da es nicht angängig gewesen ist, bis zu diesem Zeitpunkte die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der Landesvertretungen der kontrahirenden Staaten zu dem gedachten Vertrage herbeizuführen, so ist die Verlegung jenes Termins nothwendig geworden.

Die Großherzoglich Hessische Regierung erklärt sich deshalb, unter der Voraussetzung einer gleichen Erklärung der Königlich Preußischen Regierung, damit einverstanden, daß in Abänderung des Artikels 1 Al. 2 des Staatsvertrages vom 20. November 1878 der 1. April 1880 als derjenige Zeitpunkt angenommen werde, in welchem gegen Zahlung der stipulirten Kaufsumme das Eigenthum des Großherzoglich Hessischen Antheiles der Main-Weserbahn an den Preußischen Staat übergehen soll.

In Folge dieser Terminsverlegung erklärt sich die Großherzoglich Hessische Regierung unter der obigen Voraussetzung ferner damit einverstanden, daß

1) die im Artikel 1 Al. 5 des gedachten Vertrages vorgesehene vollständige Abrechnung über die Betriebserträgnisse der Main-Weserbahn, über die Resteinnahmen und Ausgaben und über etwaige zur Vertheilung be-

stimmte Entschädigungsgelder fremder Bahnen nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 30. Mai 1868 für die Zeit bis zum 31. März 1880 stattfinden und der danach der Großherzoglich Hessischen Regierung zufallende Antheil längstens bis zum 1. September 1880, soweit die Ueberschüsse bis dahin festgestellt sind, an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt abgeliefert werden soll, und daß

2) in Abänderung des Artikels 10 Al. 4 des Staatsvertrages vom 20. November 1878 im Falle der Uebernahme des Großherzoglich Hessischen Mitgliedes der Direktion der Main-Weserbahn in den Preußischen Staatsdienst diesem Beamten bei seiner etwaigen Pensionirung ein Pensionsbetrag von mindestens der Höhe zu gewähren sei, wie er ihn würde beanspruchen können, wenn er am 1. April 1880 auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 27. November 1874 in den Ruhestand versetzt wäre.

Darmstadt, den 1. August 1879.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

In Vertretung:

(L. S.) v. Werner.

Ministerial-Erklärung.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.